

Allgemeine Informationen zum Beteiligungsbericht

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsmäßig normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personal-, Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicher stellen wollen.

Nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- > der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann
- > das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

In § 122 HGO wird zusätzlich festgelegt, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen darf. Neben den Voraussetzungen des § 121 HGO muss danach

- > die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein,
- > die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten und
- > gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- > bei Gesellschaften, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind, muss darüber hinaus ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegen.

Alle genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 4 HGO).

Beteiligungsbegriff

Der rechtliche Beteiligungsbegriff ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) definiert als „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.“

Als Beteiligung gelten nach § 271 Abs. 1 HGB im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften über die Handelsbücher.

Ein umfassenderer Beteiligungsbegriff liegt offensichtlich den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zugrunde. So lässt sich aus der Zuordnung der Vorschrift des § 122 Abs. 5 HGO zu den Vorschriften über die „Beteiligung an Gesellschaften“ schließen, dass der Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat. In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel auch ein eingetragener Verein sein. Insofern setzt die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Im Rahmen des Beteiligungsberichts der Stadt Lampertheim soll der Beteiligungsbegriff sehr weit gefasst werden. Als Beteiligungen gelten im folgenden alle Anteile an organisatorisch nicht zur Stadtverwaltung der Stadt Lampertheim gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaften in Vereinen. Gemeinsames Merkmal dieser Beteiligungen ist, dass sie über eine eigenständige Buchhaltung verfügen. Dies kann in der Praxis auch als Abgrenzungskriterium für den Beteiligungsbegriff herangezogen werden.

Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit und dem tatsächlichen Vorliegen einer Beteiligung der Stadt Lampertheim im Einzelfall kommen als Beteiligungen also grundsätzlich in Frage:

- > Eigenbetriebe
- > privatrechtliche Gesellschaften
- > öffentlich-rechtliche Körperschaften
- > öffentlich-rechtliche Anstalten
- > Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts
- > Vereine

Rechts- und Organisationsformen

Privatrechtliche Gesellschaften

- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt - für Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung aufgrund des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

- > Kommanditgesellschaften (KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Im Gegensatz zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist als sehr weitgehend anzusehen.

Öffentlich-Rechtliche Körperschaften

> Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde verpflichtet bzw. berechtigt ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe eines Zweckverbands sind der Vorstand (Verwaltung, vertritt den Zweckverband) und die Versammlung (oberstes Organ, entscheidet im Rahmen der Satzung über die wichtigen Angelegenheiten).

> Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

Vereine

> eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt.

Beteiligungscontrolling

Die Stadt Lampertheim hat verschiedene Aufgaben aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und unterhält verschiedene organisatorisch und rechtlich selbständige Gesellschaften. Aufgrund ihrer Eigentümer- bzw. Miteigentümerstellung sowie der nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt ergibt sich für die Stadt Lampertheim die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen. Durch ein aktives und qualifiziertes Beteiligungscontrolling können

- > für die Koordination und Steuerung relevante Informationen geliefert
- > Einflussmöglichkeiten gewährleistet
- > die Erfüllung des öffentlichen Auftrages sichergestellt werden.

Das Beteiligungscontrolling ist dem Fachbereich Finanzen der Stadt Lampertheim zugeordnet.

Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält allgemeine sowie finanzwirtschaftliche Informationen zu den einzelnen Gesellschaften, an denen die Stadt Lampertheim direkt oder indirekt beteiligt ist. Hierzu gehören unter anderem die jeweilige Aufgabe/der jeweilige öffentliche Zweck, Gründungsdatum, Mitgliederstruktur, Organe sowie insbesondere auch Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei den Gesellschaften - sie bedienen sich eines kaufmännischen Rechnungswesens und erstellen ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – werden dann jeweils Übersichten über die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage abgedruckt.

Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), die bedienen sich in der Regel noch dem kameralen Rechnungswesen, sind außer den allgemeinen Angaben noch haushaltswirtschaftliche Eckdaten und die Mitgliederstruktur mit aufgeführt.

Bei den Mitgliedschaften in Vereinen beschränkt sich die Darstellung auf den Namen der Organisation sowie auf die finanzielle Höhe des Mitgliedsbeitrags.